

## ÖKK UNFALLVERSICHERUNG (UVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG

Ausgabe 2006 / gültig ab 1.1.2006

### 1. Grundlage des Vertrages

Die ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG gewährt Versicherungsschutz gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG), den dazugehörigen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen. Versicherer der langfristigen Leistungen gemäss UVG Artikel 70, Absatz 2, ist die SOLIDA Versicherungen AG.

### 2. Dauer des Vertrages, Kündigung

#### 2.1. Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Police vereinbarte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am in der Police aufgeführten Tag. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

#### 2.2. Freiwillige Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Police vereinbarte Dauer abgeschlossen. Die Versicherung endet für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss. Die Versicherung endet auch 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

### 3. Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung der Betriebe in Klassen und Stufen

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Artikel 92 Absatz 5 UVG, so kann ÖKK vom folgenden Versicherungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. In beiden Fällen hat ÖKK den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

### 4. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonst ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. Vorbehalten bleibt das Einspracherecht bezüglich Einreihung in den Prämientarif gemäss Artikel 8 hiernach.

### 5. Berechnung der endgültigen Prämie der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer ÖKK innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienschuldigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet ÖKK die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt ÖKK die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

### 6. Pauschalprämie pro Jahr

Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes wird verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnschuldung der obligatorisch Versicherten CHF 10'000, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies ÖKK mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens 5 Jahre.

### 7. Minimalprämie pro Jahr

Für die Versicherungszweige Berufs- und Nichtberufsunfälle ist eine Minimalprämie von je CHF 100 pro Jahr vorgesehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Artikel 92 Absatz 1 UVG enthalten. Die Minimalprämie wird auch für ein angebrochenes Jahr je Versicherungszweig erhoben.

### 8. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Artikel 52 ATSG und Artikel 124 lit. d UVV dar. Der Versicherungsnehmer kann innert 30 Tagen nach Empfang dagegen bei ÖKK schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben. Sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von ÖKK in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

### 9. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazugehörigen Verordnungen.

### 10. Mitteilungen an ÖKK

Alle Mitteilungen sind an den Sitz in Landquart oder an die auf der Police aufgeführte Agentur respektive Vertragsvermittlerin zu richten.